



Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V.

Hannoversche Str. 19a
10115 Berlin

Tel. 030 20 45 48 49
20 45 49 80

Fax 20 45 52 69
stefan.sondermann@bildungsverband.info

BBB, Hannoversche Str. 19A, 10115 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIa1
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, 21.3.2020

Nur per E-Mail: thomas.gerner@bmas.bund.de
ii1@bmas.bund.de

Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

Sehr geehrte Herr Gerner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Ermöglichung einer kurzfristigen Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket), die wir vom Bildungsverband gerne wahrnehmen.

I. Allgemeines

Der Bildungsverband begrüßt ausdrücklich die Intention des Gesetzes, kurzfristige und unbürokratische Hilfen zu ermöglichen, um die Betroffenen zeitnah finanziell unterstützen zu können. Die wichtige Kernaussage, dass niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten soll, unterstreichen wir nachdrücklich und wünschen wir uns für das gesamte Sozialschutz-Paket.

II. Im Einzelnen

1. Bewilligungszeitraum

Wir plädieren für eine Rückwirkung des Bewilligungszeitraums bereits ab dem 1.3.2020 und einem Gleichlauf mit den kürzlich erfolgten Neuregelungen des Kurzarbeitergelds, die ebenfalls rückwirkend in Kraft zum 1.3.2020 getreten sind. Schon jetzt sind die Auswirkungen des Virus immens und werden sich bis Anfang April deutlich verschärfen.

2. Bereits bestehende Regelungen

Wir begrüßen es, wenn es auch in den Bereichen Festschreibungen gibt, die bereits jetzt in der Verwaltungspraxis so gehandhabt werden, z.B. Angemessenheit der Aufwendungen für die KdU. Dies schafft die nötige Rechtssicherheit und Vertrauen.

3. Ausnahmecharakter der Regelung

An der Laufzeit von (zunächst) 6 Monaten kann grundsätzlich festgehalten werden. Der Ausnahmecharakter der Regelung sollte in der Gesetzesbegründung und in der Kommunikation deutlich herausgestellt werden. Die in § 55 Abs.1 SGB II vorgesehene Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollte sich auch auf die Frage erstrecken, ob und ggf. welche dieser zeitweiligen Regelungen dauerhaft implementiert werden können.

4. Sonstiges

Mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Sondermann
Geschäftsführer